

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen und Ehrungen

Zur Stärkung von Gemeinschaft und Anerkennung von ehrenamtlichem Engagement beschließt der Stadtrat der Stadt Landsberg in seiner Sitzung am TT.MM.YYYY (Beschluss-Nr.:) für das Gebiet der Stadt Landsberg folgende:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen und Ehrungen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Landsberg gewährt Jubiläumszuwendungen und Ehrengaben. Diese werden nur im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel gewährt.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen wird durch diese Richtlinie nicht begründet.

§ 2

Jubiläumszuwendungen und zentrale Veranstaltungen

- (1) Für Ortsjubiläen anlässlich des nachweislichen Bestehens wird bei jedem Vierteljahrhundert dem Träger von Veranstaltungen und Projekten eine Zuwendung gewährt. Die Höhe wird wie folgt gestaffelt:
 - 2.000 EUR bei Ortsteilen bis 1.000 Einwohner im Jubiläumsjahr und
 - 3.000 EUR bei Ortsteilen über 1.000 Einwohner im Jubiläumsjahr.
- (2) Die Mittel werden aus der Kostenstelle „.....“ entnommen.
- (3) Die Zuwendung für Vereine und Verbände ist in unterschiedlich hohe Sockelbeträge aufgeteilt. Sie beläuft sich wie folgt, beginnend mit
 - 100 EUR beim 25-jährigen Jubiläum
 - 200 EUR beim 50-jährigen Jubiläum
 - 300 EUR beim 75-jährigen Jubiläum
 - 500 EUR beim 100-jährigen Jubiläum
 - 600 EUR beim 125-jährigen Jubiläum
 - 700 EUR beim 150-jährigen Jubiläum

Die Höchstgrenze des Betrages ist auf 700 EUR auch für weiterfolgende Jubiläen festgelegt.

- (4) Für die Bewilligung einer Jubiläumsszuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages (**Anlage 1**) sowie ggf. eines Nachweises zum Bestehen. Der Antrag ist bis zum 31.07. des Vorjahres durch den Ortsbürgermeister, den Leiter der Einrichtung bzw. den Vorsitzenden des Vereins oder Verbandes bei dem verantwortlichen Fachbereich der Stadtverwaltung einzureichen.
- (5) Die Zuwendung wird nur gewährt, sofern sie für eine entsprechende Festveranstaltung oder einer anderen Aktion in Zusammenhang mit dem Jubiläum verwendet wird. Der Zweck der Zuwendung ist im Antrag zu benennen.
- (6) Schulen, Kindertagesstätten, Ortsfeuerwehren und andere Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Landsberg erhalten zur Ausgestaltung eines Jubiläumsfestes Mittel nach Absatz 2. Die Mittel sind auf Antrag der Einrichtungsleitung nach Absatz 4 im Rahmen der Mittelanmeldung im Haushalt der Einrichtung zu planen.
- (7) Veranstaltungen mit zentraler Bedeutung für die Stadt Landsberg werden wie folgt unterstützt:
 - XXXX EUR für Bergfest Landsberg
 - XXXX EUR für

§ 3

Ehrenbürgerrecht

- (1) Die Stadt Landsberg kann lebenden Personen, die sich um die Stadt bzw. deren Ortschaften besonders verdient gemacht haben, durch Verleihung des Ehrenbürgerrechtes als höchste Auszeichnung der Stadt ehren.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht kann Personen verliehen werden, die sich durch ein über die Erfüllung beruflicher Aufgaben hinausgehendes
 - politisches,
 - kommunalpolitisches,
 - soziales,
 - kulturelles
 - sportliches,
 - künstlerisches oder
 - mitmenschliches Engagementin außerordentlicher Weise in der Stadt Landsberg verdient gemacht haben und durch ihr Wirken das Ansehen der Stadt Landsberg gemehrt haben.
- (3) Mitglieder des Stadtrates und der Ortschaftsräte sowie der Bürgermeister können Personen für diese Ehrung vorschlagen. Der Vorschlag ist entsprechend des Vordruckes (**Anlage 2**) bis zum 28.02. für das laufende Jahr einzureichen. Der Vorschlag ist schriftlich beim Bürgermeister einzureichen und zu begründen.

- (4) Die Entscheidung über die Verleihung obliegt dem Stadtrat der Stadt Landsberg in nichtöffentlicher Sitzung und bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) An die Verleihung sind höchste Ansprüche zu stellen. Dabei sind insbesondere die Kriterien des § 4 (3) sowie folgende Maßgaben zu berücksichtigen:
- Langjährige, mindestens 10 Jahre, verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeit oder Tätigkeit in einem Vorstand einer kommunalen Gesellschaft, eines Zweckverbandes oder Unterhaltungsverbandes als Vertreter der Stadt Landsberg, ihrer Ortschaften bzw. der bis zur Bildung der Stadt Landsberg selbständigen Gemeinden,
 - Vollbringung eines verdienstvollen Lebenswerkes (z.B. Erstellung von Ortschroniken über Jahrzehnte, etc.),
 - sportlich herausragende Leistungen (Rekorde, erfolgreiche Teilnahme an Meisterschaften oder an anderen bedeutenden Wettbewerben, etc.),
 - Kulturschaffende, die das kulturelle Leben der Stadt Landsberg in besonders nachhaltiger Weise unterstützen, fördern und tragen,
 - Personen, die in besonders herausragender Weise zur Förderung des gesellschaftlichen Lebens beitragen.
- (6) Das Ehrenbürgerrecht ist ein höchstpersönliches Recht. Besondere Rechte und Pflichten werden mit der Verleihung nicht begründet oder aufgehoben. Es wird ausschließlich an lebende Personen verliehen, die nicht zwingend Bürger oder Einwohner der Stadt Landsberg sein müssen. Eine Verleihung posthum ist ausgeschlossen. Auf die Verleihung besteht kein Rechtsanspruch.
- (7) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes wird durch den Stadtratsvorsitzenden und den Bürgermeister im würdigen Rahmen vorgenommen. Die geehrten Persönlichkeiten tragen den Titel
- „Ehrenbürger der Stadt Landsberg“.*
- (8) Die Ehrenbürger werden zu besonderen öffentlichen Veranstaltungen sowie zu der jährlichen Ehrungsveranstaltung, gemäß § 6 (3), eingeladen. Die / Der Ausgezeichnete erhält einen Ehrenbürgerbrief der Stadt Landsberg und trägt sich in das Goldene Buch der Stadt Landsberg ein.

§ 4

Ehrenmedaille

- (1) Das ehrenamtliche Engagement in der Stadt Landsberg hat einen besonderen Stellenwert. Aus diesem Grund können jährlich insgesamt bis zu drei Personen, Personengruppen oder Vereine, die sich in und für die Stadt Landsberg verdient gemacht haben, mit der

„Ehrenmedaille für besondere Verdienste“

geehrt werden. Zur Medaille wird eine Ehrenurkunde ausgereicht. Die vorgeschlagenen Personen, Personengruppen oder Vereine müssen ihren

Hauptwohnsitz nicht in der Stadt Landsberg haben. Eine Verleihung posthum ist ausgeschlossen. Auf die Verleihung besteht kein Rechtsanspruch.

- (2) Vorschlagsberechtigt ist jedermann. Der Vorschlag ist entsprechend des Vordruckes (**Anlage 3**) bis zum 28.02. für das laufende Jahr einzureichen.
- (3) Aus den eingereichten Vorschlägen wählt der Hauptausschuss nach Vorschlag durch den Bürgermeister die drei Preisträger aus. Eine Vorprüfung erfolgt durch den zuständigen Fachbereich. Hierbei soll u.a. folgender Maßstab dienen:
 - Dauer und Stetigkeit des Engagements unter Beachtung der gesellschaftlichen Verhältnisse (mindestens 5 Jahre),
 - Bereicherung bzw. Mehrwert (Umfang und Bedeutung) für eine Vielzahl von Einwohnern,
 - Intensität des persönlichen Einsatzes,
 - Umfang und Grad der Eigeninitiative,
 - Signal- und Beispielwirkung für andere,
 - Ehrenamtlichkeit des Wirkens (außerhalb der beruflichen Tätigkeit) und
 - bereits gewährte öffentliche Ehrungen.
- (4) An dieselbe Person, Personengruppe oder Verein wird die Ehrenmedaille der Stadt Landsberg nur einmal bzw. frühestens nach fünf Jahren erneut verliehen.
- (5) Die Preisträger werden im Landsberger Echo veröffentlicht. Die Verleihung der Ehrenmedaille wird durch den Stadtratsvorsitzenden und den Bürgermeister im würdigen Rahmen vorgenommen.
- (6) Zudem werden sie zu besonderen öffentlichen Veranstaltungen sowie zu der jährlichen Ehrungsveranstaltung, gemäß § 6 (3), eingeladen.

§ 5

Eintragung in das „Goldene Buch der Stadt Landsberg“

- (1) Mit der Eintragung in das „Goldene Buch der Stadt Landsberg“ können darüber hinaus geehrt werden,
 - Personen, die sich um die Stadt Landsberg verdient gemacht haben,
 - Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens,
 - Personen, denen das Ehrenbürgerrecht nach § 3 verliehen wurde,
 - Repräsentanten aus Politik, Sport, Wirtschaft und Wissenschaft oder
 - Vertreter und Gästegruppen der Partnerstadt.
- (2) Die Auszeichnung mit der Eintragung in das „Goldene Buch der Stadt Landsberg“ obliegt der Entscheidung des Bürgermeisters.
- (3) Die Eintragung in das „Goldene Buch der Stadt Landsberg“ erfolgt in angemessener Form.

§ 6

Sonstige Ehrungen und Zuwendungen

- (1) Dem Bürgermeister obliegt die Entscheidung, weitere Ehrungen, z.B. Ehrenurkunden oder Ehrengeschenke, für gesellschaftliches Engagement vorzunehmen. Hierbei können Persönlichkeiten und Akteure des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens der Stadt ausgezeichnet werden.
- (2) Es wird jährlich eine „Danke-Veranstaltung“ für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Landsberg organisiert.
- (3) Des Weiteren soll jährlich eine Veranstaltung zur Würdigung des Ehrenamtes stattfinden. Zu dieser sollen die Ehrungen nach §§ 3 (7), 4 (5) und 9 (4) dieser Satzung erfolgen.

§ 7

Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Kameraden der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Landsberg erhalten eine jährliche, rückwirkende Zuwendung zur Würdigung und Anerkennung der ehrenamtlichen und gefahrgeneigten Tätigkeit aufgrund einer jährlich vom Ortswehrleiter durchzuführenden Bewertung im Zuge eines Bewertungsgespräches.
- (2) Die Bewertungskriterien und das Punktesystem werden durch den Stadtrat gemäß **Anlage 4** festgelegt. Änderungen der Kriterien bzw. der jeweiligen Punktevergabe sind in dem für Ordnung und Sicherheit zuständigen Ausschuss zu beraten und durch den Stadtrat bis zum 30.11. des Vorjahres festzulegen.
- (3) Als Zuwendung wird gezahlt:

• ab 96	Punkte	500,00 EUR
• 86 bis 95	Punkte	425,00 EUR
• 76 bis 85	Punkte	350,00 EUR
• 66 bis 75	Punkte	250,00 EUR
• 56 bis 65	Punkte	200,00 EUR
• 46 bis 55	Punkte	150,00 EUR
• 36 bis 45	Punkte	100,00 EUR
• 26 bis 35	Punkte	50,00 EUR
• 16 bis 25	Punkte	20,00 EUR
• 0 bis 15	Punkte	0,00 EUR
- (4) Zusätzlich zur Zuwendung nach Absatz 3 erhalten Kameraden mit 36 bis 100 Punkten eine personengebundene Jahreskarte für das Freibad Landsberg.
- (5) Ortswehrleiter und stellvertretende Ortswehrleiter werden vom Stadtwehrleiter mit Zustimmung des Bürgermeisters beurteilt. Mitglieder der Stadtwehrleitung werden von einem 2. Mitglied der Stadtwehrleitung mit Zustimmung des Bürgermeisters beurteilt.

§ 8

Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder Gebäuden

- (1) Persönlichkeiten, die bereits verstorben sind und die sich zu Lebzeiten über einen längeren Zeitraum, der mindestens 15 Jahre umfasst, ehrenamtlich engagiert und sich um die Stadt verdient gemacht haben, kann eine Ehrung dadurch erwiesen werden, dass öffentliche Straßen, Wege, Plätze oder öffentliche Einrichtungen sowie auch einzelne Räumlichkeiten in den öffentlichen Einrichtungen nach ihnen benannt werden.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Stadtrates und der Ortschaftsräte sowie der Bürgermeister. Die Entscheidung obliegt dem Stadtrat mit einer zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates in öffentlicher Sitzung.

§ 9

Ehrenbezeichnungen für Mitglieder des Stadtrates und der Ortschaftsräte

- (1) Die Stadt Landsberg kann Bürgerinnen und Bürgern, die als Stadtratsmitglieder, Ehrenbeamte, Wahlbeamte oder als Mitglied eines Ortschaftsrates insgesamt mindestens 15 Jahre, mit und ohne Unterbrechung, ihr Mandat oder Amt ausgeübt und sich damit in besonderer Weise um das Wohl der Stadt Landsberg verdient gemacht haben, folgende Ehrenbezeichnungen verleihen:
 - für Stadträte *„Ehrenstadtrat“*
 - für Ortschaftsräte *„Ehrenortschaftsrat“*.
- (2) Sofern zur Erreichung der Mindestanwartschaft nach Absatz 1 verschiedene Mandate oder Ämter in Gesamtheit herangezogen werden, soll sich die zu verleihende Ehrenbezeichnung gemäß Absatz 1 nach dem Mandat oder Amt richten, das zeitlich am längsten ausgeübt worden ist. Gleichzeitiges Mandat wird als Stadtrat berücksichtigt.
- (3) Die Zeit als Gemeindevertreter, Ehrenbeamter oder Wahlbeamter in einer Ortschaft, die in die Stadt Landsberg eingegliedert worden ist, ist in die Zeit nach Absatz 1 einzurechnen.
- (4) Die Ehrung erfolgt in feierlicher Form durch den Bürgermeister und durch den zuständigen Ortsbürgermeister mit der Überreichung einer Urkunde.
- (5) Die mit einer Ehrenbezeichnung Ausgezeichneten werden zu besonderen repräsentativen Veranstaltungen der Stadt Landsberg eingeladen.
- (6) Eine Ehrenbezeichnung kann durch Beschluss des Stadtrates (zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates) wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden.

§ 10

Aberkennung der Ehrung

Erweist sich eine geehrte Person, Personengruppe oder Verein der Ehrung unwürdig, so kann diese aberkannt werden. Über die Aberkennung entscheidet der Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung. Wurde die Aberkennung beschlossen, nimmt der Bürgermeister die Ehrenurkunde und gegebenenfalls die Verleihungsinsignien zurück.

§ 11

Alters- und Ehejubilare

- (1) Die Ortsbürgermeister besuchen Altersjubilare ab dem 80. und 85. Geburtstag. Es werden Blumen oder Sachgeschenke im Wert von max. 10,00 EUR überreicht. Sollte der Besuch der Ortsbürgermeister nicht erwünscht sein, kann dieser im Bereich Pass- und Meldewesen abgesagt werden. Jubilare, die keinen Besuch der Ortsbürgermeister wünschen, erhalten nur eine Glückwunschkarte.
- (2) Ab dem 90. Geburtstag überreichen die Ortsbürgermeister Blumen bzw. Sachgeschenke im Wert von max. 15,00 EUR.
- (3) Goldene, Diamantene, Eiserne (usw.) Hochzeitspaare erhalten Blumen oder Sachgeschenke im Wert von max. 20,00 EUR und eine Ehrenurkunde der Landesregierung Sachsen-Anhalt, sofern sie dies wünschen. Die Gratulation erfolgt in Vertretung des Bürgermeisters durch die Ortsbürgermeister.
- (4) Alters- und Ehejubilare, gem. Abs. 1-3, werden im Landsberger Echo veröffentlicht. Der Veröffentlichung kann im Einwohnermeldeamt widersprochen werden.
- (5) Über den Besuch weiterer Jubilare entscheidet der Bürgermeister im Einzelfall.

§ 12

Unternehmen

- (1) Bei Firmeneröffnungen wird ein Blumengeschenk im Wert von max. 15 EUR überreicht.
- (2) Die Zuwendung bei Firmenjubiläen wird als Blumen- oder Sachgeschenk im Wert von max. 25,00 EUR gewährt. Eine Zuwendung erfolgt erstmalig zum 25-jährigen Firmenjubiläum und dann aller 25 Jahre. Maßgeblich ist die Eintragung im Gewereregister. Die Gratulation erfolgt durch den Bürgermeister.
Firmenjubiläen werden im Landsberger Echo veröffentlicht. Der Veröffentlichung kann widersprochen werden.
- (3) Unternehmen, die die Freiwilligen Ortsfeuerwehren der Stadt Landsberg unterstützen, können als „Förderer der Feuerwehr“ ausgezeichnet werden.

Voraussetzung ist eine mindestens 5-jährige regelmäßige Unterstützung durch Sach- bzw. Dienstleistungen oder die Gewährung von Spenden. Die Auszeichnung erfolgt mittels Ehrenurkunde und Ehrenschild und ist von der Stadtwehrleitung mit ausreichender Darlegung der Auszeichnungsvoraussetzungen zu beantragen. Vertreter der Preisträger werden zu besonderen öffentlichen Veranstaltungen sowie zu der jährlichen Ehrungsveranstaltung, gemäß § 6 (3), eingeladen.

(4) Unternehmen, die die Stadt Landsberg allgemein durch Sach- bzw. Dienstleistungen oder die Gewährung von Spenden regelmäßig und ununterbrochen unterstützen, können wie folgt ausgezeichnet werden:

- 5-jähriges Engagement Unternehmer-Medaille in Bronze,
- 10-jähriges Engagement Unternehmer-Medaille in Silber,
- 15-jähriges Engagement Unternehmer-Medaille in Gold,
- 20-jähriges Engagement Unternehmer-Medaille in Platin.

Dazu wird eine Ehrenurkunde und das Siegel „Partner der Stadt“ ausgereicht. Vertreter der Preisträger werden zu besonderen öffentlichen Veranstaltungen sowie zu der jährlichen Ehrungsveranstaltung, gemäß § 6 (3), eingeladen.

§ 13

Schülerförderung

- (1) Die beste Schülerin oder der beste Schüler des Abschlussjahrganges der Grundschulen Landsberg, Hohenthurm und Niemberg sowie der ev. Grundschule „Martin-Luther“ (Oppin) erhält ein Sachgeschenk i.H.v. 15 EUR sowie eine Ehrenurkunde.
- (2) Die beste Schülerin oder der beste Schüler des Abschlussjahrganges der Sekundarschule Landsberg und des Gymnasiums Landsberg erhält eine Zuwendung i.H.v. 30 EUR sowie eine Ehrenurkunde.
- (3) Die Ausgezeichneten nach Absatz 1 und 2 erhalten darüber hinaus eine personengebundene Jahreskarte für das Freibad Landsberg.

§ 14

Kinder und Jugendliche

- (1) Kinder und Jugendliche im Alter vom 6. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr erhalten kostenfrei:
 - eine 10er-Karte für das Freibad Landsbergwenn sie sich, über einen HELFER-Ausweis nachweisbar, mindestens bei drei Arbeitseinsätzen im Kalenderjahr freiwillig zur Verschönerung des Ortsbildes der Ortschaften der Stadt Landsberg engagiert haben.

- (2) Die Teilnahme an Arbeitseinsätzen außerhalb von organisierten Vereinen erfolgt über vorab mit den Ortsbürgermeistern abgeschlossene Ehrenamtsvereinbarungen. Bei von Vereinen organisierten Arbeitseinsätzen wird der Nachweis über eine vom Vereinsvorsitz unterschriebene Bestätigung erbracht. Der HELFER-Ausweis ist nicht übertragbar und gilt jeweils für ein Kalenderjahr.

§ 15

Kranzspenden und Nachrufe

- (1) Im Sterbefall soll bei ab dem Jahr 20XX aktiven und wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit oder wegen Erreichen der Altersgrenze ausgeschiedenen Bediensteten ein Nachruf im Mitteilungsblatt erscheinen. Gleiches soll in Abstimmung mit dem Stadtwehrleiter bei Feuerwehrmitgliedern erfolgen.

Auch für ehemalige Bürgermeister und Ortsbürgermeister (ab dem 03.10.1990), für ehemalige Stadträte (ab dem Jahr 20XX) sowie für Ehrenbürger, Preisträger der Ehrenmedaille und sonst verdiente und herausragende Persönlichkeiten der Stadt Landsberg erscheint ein Nachruf im Mitteilungsblatt.

Der Nachruf erscheint in Abstimmung mit den Angehörigen.

- (2) Zusätzlich zu Absatz 1 wird ein Kranz bzw. Blumengebinde im Wert von max. 60 EUR niedergelegt bzw. auf Wunsch der Angehörigen eine Zuwendung in gleicher Höhe gewährt.

§ 16

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Form.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.